

**Geschäftsordnung
des Stadtelternrates der Kindertagesstätten
in der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld**

Stand 2024

**§ 1 Bildung und
konstituierende Sitzung**

Der Stadtelternrat hat sich konstituiert, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Gruppensprecher (nur im Verhinderungsfall die jeweilige Vertretung) der im Stadtgebiet befindlichen Kindertagesstätten (kommunale Kitas und von Dritten geführten Kitas) vertreten sind und für die Konstituierung stimmen.

§ 2 Aufgaben

Der Stadtelternrat ist die Interessenvertretung der Eltern im Kindertagesstättenbereich. Er hat seine Aufgaben darin, die Interessen dieser Eltern gegenüber der Öffentlichkeit, dem Rat, der Verwaltung der Stadt und den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe zu vertreten. Er berät in Fragen, die für die Kindertagesstätten seines Gebietes von besonderer Bedeutung sind. Dabei kann er Stellungnahmen, Empfehlungen und Vorschläge gegenüber den Dritttägern, dem Fachamt oder den Kindertagesstätten abgeben.

§ 2 Zusammensetzung

Dem Stadtelternrat gehören die Gruppensprecher aller Kindertageseinrichtungen an, sofern sie über eine Elternvertretung verfügen, unabhängig von der Trägerschaft. Jedes Mitglied hat eine/n Stellvertreter/in. Ist der Gruppensprecher verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so unterrichtet er unverzüglich seine/n Stellvertreter/in.

§ 3 Vorstand des Stadtelternrates

Der Stadtelternrat wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder der/die Vorsitzende, und der/die Stellvertretende. Die Wahl findet in der konstituierenden Sitzung statt.

Der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vertritt den Stadtelternrat nach außen. Hierbei muss der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende die Belange des Stadtelternrates beachten.

Die oder der Vorsitzende vertritt den Stadtelternrat im Ausschuss für Jugend, Schule, Sport und Gesellschaft der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-

Zellerfeld. Die Amtszeit als Mitglied nach besonderen Rechtsvorschriften im städtischen Fachausschuss, dem Ausschuss für Jugend, Schule, Sport und Gesellschaft, endet mit der konstituierenden Sitzung des folgenden Stadtelternrates. Im Verhinderungsfall nimmt die oder der stellvertretende Vorsitzende an der Ausschusssitzung teil.

Dem/der Vorsitzenden, obliegen insbesondere:

- Die Vorbereitung der Sitzungen des Stadtelternrates einschließlich der Aufstellung der vorläufigen Tagesordnung
- Die Ausführung der Beschlüsse des Stadtelternrates
- Die grundsätzliche Weitergabe von Informationen an den Stadtelternrat
- Die Ermöglichung der uneingeschränkten Kommunikation unter den Mitgliedern des Stadtelternrates bezüglich der Stadtelternratsangelegenheiten

Der/die Vorsitzende berichtet dem Stadtelternrat in jeder Sitzung über seine Arbeit.

Wenn der/die Vorsitzende und die Stellvertretung sein Amt nicht wahrnimmt oder mehrfach gegen die Geschäftsordnung verstößt, können zwei Drittel der Mitglieder des Stadtelternrates den schriftlichen Antrag auf Abwahl stellen. Mit einem Antrag auf Abwahl ist gleichzeitig ein Antrag auf Nach- oder Neuwahl zu stellen. Für eine Abwahl ist eine zwei Drittel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Scheidet der/die Vorsitzende oder seine Stellvertretung vor Ende der Wahlperiode von 24 Monaten aus, ist unverzüglich in der nächsten Stadtelternratssitzung durch Nachwahl einen Nachfolger zu bestimmen. Die Vorstandsaufgaben werden bis dahin von dem verbliebenen Vorstandsmitglied übernommen.

Der/die Vorsitzende oder seine Stellvertretung kann Entscheidungen, die keinen Aufschub dulden, nach eigenem Ermessen treffen. Diese sind dem Stadtelternrat spätestens auf der nächsten Sitzung mitzuteilen und zu begründen.

Zur Unterstützung des Vorstandes kann ein/eine Schriftführende gewählt werden.

§ 4 Amtszeit

Die Amtszeit des/r Vorsitzende/n und seiner StellvertreterInnen endet auf der konstituierenden Sitzung des übernächsten Kindergartenjahres. Dementsprechend beträgt die Amtszeit insgesamt 24 Monate sofern der/die Vorsitzende und seine Stellvertretung zu Beginn des nachfolgenden Kitajahres als Gruppensprecher/-in wieder gewählt werden.

§ 5 Sitzungen

Der Stadtelternerat tagt bei Bedarf, mindestens jedoch drei Mal im laufenden Kindergartenjahr nach der konstituierenden Sitzung.

§ 6 Ladung, Tagesordnung

Der/die Vorsitzende lädt mindestens drei Mal in einem Kindergartenjahr unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung schriftlich (auf post- oder elektronischem Wege) zur Sitzung ein. Die Einberufung muss auch dann erfolgen, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder dieses unter Benennung des Beratungsgegenstandes schriftlich bei der/dem Vorsitzenden beantragen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zehn Werktage. Sie kann in Eilfällen auf fünf Tage verkürzt werden.

Einladungen werden an die Gruppensprecher des Stadtelternerates versendet.

§ 7 Ablauf der Sitzungen

Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzung und führt die Rednerliste in der Reihenfolge der eingehenden Wortmeldungen. Anträge zur Geschäftsordnung werden außerhalb der Rednerliste sofort entschieden; eine Gegenrede ist möglich. Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere

- Vertagung des Verhandlungsgegenstandes,
- Schluss der Rednerliste,
- Schluss der Debatte,
- Unterbrechung der Sitzung.

§ 8 Beschlussfassung

Der Stadtelternerat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung, zu Sitzungsbeginn, mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Gruppensprecher oder deren Vertretung anwesend sind.

Beschlüsse können nur über Angelegenheiten herbeigeführt werden, die in der vorläufigen Tagesordnung genannt sind. Zusätzlich aufgenommene Tagesordnungspunkte sind zur Beschlussfassung verbindlich auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen. Wenn Beschlüsse keinen Aufschub dulden, kann der Stadtelternerat mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dennoch Beschlüsse über diese Angelegenheit herbeizuführen.

Alle anwesenden Mitglieder sind antragsberechtigt.

Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Stadtelternrat zur Beratung über denselben Gegenstand erneut einberufen, so ist er in dieser Angelegenheit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen wird.

Abstimmungen sind offen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Beschlüsse zur Änderung der Geschäftsordnung sind nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Stadtelternrates möglich.

§ 9 Protokoll

Über jede Sitzung des Stadtelternrates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Es enthält

- Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
- eine Liste der Anwesenden,
- die gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde am **20.11.2024** beschlossen und tritt am gleichen Tage in Kraft.

Clausthal-Zellerfeld, am 20.11.2024

Der Vorstand

Vorsitzende/Vorsitzender

stellv. Vorsitzende /stellv. Vorsitzender